

# Erläuterungen zum Erhebungsbogen

## A. Allgemeines

1. Die **Gesamtgrundstücksfläche** ist in der Regel aus Ihren Bau- oder Vermessungsunterlagen oder dem Kaufvertrag ersichtlich. Als Grundstück ist jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungs- und Grundsteuerrechts bildet.
2. Als **an die Kanalisation angeschlossen** gelten alle bebauten und befestigten Flächen, von denen Regenwasser in die städtische Abwasseranlage fließen kann. Hierzu zählen auch Flächen, die Niederschlagswasser über das vorhandene Gefälle direkt in die Entwässerungseinrichtungen der Straße (Straßeneinläufe sogenannte Gullys " - ) ableiten.
3. Als **bebaute Fläche** (im Sinne der Ziffer 2) gilt die überbaute Fläche der Grundstücke. **Dies sind die Grundflächen der Gebäude einschließlich Außentritten (Auf- oder Abgänge), zzgl. der durch Dachüberstände, Vordächer, Balkone, Garagen, Carports u.ä. überbauten Flächen.** Hierzu gehören auch die Garagen und Carports, die nicht unmittelbar an Ihrem Grundstück liegen (z.B. Garagenhofanteil).
4. Als **befestigte Flächen** (im Sinne der Ziffer 2) **gelten die versiegelten Flächen wie z.B. Hofflächen, Zugänge, Garagenzufahrten, Stellplätze, Terrassen, Wege.**

**Versiegelte Flächen** sind alle:

- mit Asphalt, Beton, Pflaster-, Verbundstein, Geotoppflaster, Platten oder ähnlichen Materialien versehene Flächen,

- Flächen mit Rasengittersteinen oder Schotterflächen.

5. Geben Sie bitte unabhängig von der Ziffer 2 alle bebauten u. befestigten Flächen in den Bogen ein.
6. **Beachten Sie bitte**, daß für jedes Objekt, daß an die städt. Abwasseranlage angeschlossen ist - vgl. hierzu den Aufdruck Lagebezeichnung und Kassenzeichen" im Anschriftenfeld -, gesonderte Angaben zu machen sind.

Bei anteiligen Grundstücks- oder Gebäudeflächen, z.B. bei Eigentumswohnungen, sind die entsprechenden anteiligen m<sup>2</sup> - Zahlen anzugeben. Sollte versehentlich ein Objekt nicht im Sinne der Ziffer 2 angeschlossen sein, oder über keine bebauten oder befestigten Flächen verfügen, so wollen Sie dies bitte im Erhebungsbogen vermerken.

7. **Der ausgefüllte Erhebungsbogen ist mit der Fertigstellungsanzeige einzureichen! Sollten die befestigten Flächen noch nicht fertiggestellt sein, so sind diese nach zu melden!**
8. Der Erhebungsbogen (weiß) ist selbstdurchschreibend. Bitte nur gleichzeitig mit gelber Zweitausfertigung beschriften. Nur die weiße Ausfertigung ausgefüllt an den **Kommunalbetrieb Werne/Abteilung Stadtentwässerung** zurücksenden.

## B. Der Erhebungsbogen

Der beigefügte Musterbogen zeigt eine Möglichkeit Ihrer Angaben.

Hierzu folgende Erläuterungen:

1. Die Angaben zur Lage Ihres Grundstücks, das **Kassenzeichen** sowie Ihre Anschrift wollen Sie bitte mit dem **Steuer-/Abgabenbescheid der Stadt Werne** vergleichen und entsprechend - soweit fehlerhaft - korrigiert eintragen.
2. In den Zeilen der Spalte Gebäude tragen sie bitte alle auf dem Grundstück befindlichen Gebäudeteile mit den entsprechend ermittelten Größen (m<sup>2</sup> - Zahlen) ein. **Achten Sie bitte darauf, daß bei der Ermittlung der Dachflächen alle Dachüberstände mit eingerechnet werden müssen!**  
Kreuzen Sie bitte in der Spalte **Ableitung in die Kanalisation** dabei an, ob das Regenwasser in die öffentliche Kanalisation fließt oder nicht. Beispielsweise wird das Regenwasser der Dachflächen durch Dachrinnen und Fallrohre in der Regel in die Kanalisation abgeleitet. Bei einem kleinen Gartenhaus hingegen wird die Dachfläche meistens nicht an die Kanalisation angeschlossen.  
  
Muß das Feld nein angekreuzt werden, ist die Art der Verwendung auszufüllen. Entweder versickert das abfließende Niederschlagswasser z.B. der Dachfläche des Gartenhauses in den Untergrund, dann bitte versickert im Feld Verwendung angeben, oder es wird mittels Auffangbehältnisse gesammelt und genutzt, dann bitte z.B. zur Gartenbewässerung vermerken.
3. In die Zeile **dauerhafte Dachbegrünung** tragen Sie bitte die entsprechenden Werte ein, wenn Sie über ein Gebäude mit einer dauerhaften Dachbegrünung (Aufbau mit Substrat min. 10 cm) verfügen.
4. Die auf dem Grundstück vorhandenen **befestigte Flächen** tragen Sie bitte **alle** in die Zeilen der **Spalte befestigte Flächen** ein. Die **Befestigungsarten** wollen Sie bitte an den Schlüssel der **Versiegelungsfaktoren** in der Stadt Werne des beigefügten Info-Blattes **„Berechnung der Abwasserbeseitigungsgebühren“** angleichen und entsprechend vermerken.

Die Ableitung in die städtische Kanalisation kann sowohl über eine separate Sammelleitung zur Hausentwässerungsanlage, als auch über das angelegte Gefälle zur Straße und somit zur Straßenentwässerung erfolgen. In beiden Fällen ist die Fläche als angeschlossen im Sinne der Entwässerungssatzung der Stadt Werne anzusehen und wird zur Kanalbenutzungsgebühr - Oberflächenentwässerung - herangezogen.

5. Die Zeile **Rückhaltesysteme** ist dann auszufüllen, wenn Oberflächenwasser über ein entsprechendes Speichersystem, z.B. einem im Boden eingelassenen Auffangtank, (**größer als 1 m<sup>3</sup> !**) zurückgehalten wird, d.h. vorübergehend gesammelt und nach Erreichen des Speichervolumens mittels Überlaufzuleitung in die Kanalisation eingeleitet wird. Hier bitte die Angaben über das Volumen der Anlage und die hieran angeschlossenen Fläche angeben.
6. Der Betrieb einer **Regenwassernutzungsanlagen** ist entsprechend der Entwässerungssatzung der Stadt Werne anzuzeigen. Diese Anlagen beinhalten in der Regel eine Speichervorrichtung mit oder ohne Überlaufzufluss zur Kanalisation sowie der entsprechenden Zuleitung z.B. für die Toilettenspülung oder die Waschmaschine. Auch hier ist nach der an die Anlage angeschlossenen Fläche gefragt, sowie gleichzeitig um die Angabe über die dem Haushalt angehörige Personenzahl gebeten.
7. Sollten Sie über einen **Brunnen oder ein Bohrloch** verfügen und Wasser fördern, geben Sie bitte den Verwendungszweck und - wenn möglich - die Menge an.

## C. Veranlagung / Befreiung

Wie werden nun Ihre Angaben in einen Berechnungsmaßstab für die Kanalbenutzungsgebühr Bereich Oberflächenentwässerung umgewandelt?

Eine detaillierte Ausführung, welchen Einfluß Ihre Angaben über die bebauten und befestigten Flächen auf die **Kanalbenutzungsgebühren** haben werden, können Sie der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Werne in der z. Z. gültigen Fassung entnehmen.

Für detaillierte Auskünfte und Informationen stehen Ihnen die Mitarbeiter des **Kommunalbetriebes Werne/Abteilung Stadtentwässerung**, gerne zur Verfügung.

## D. Rechtsgrundlagen

§ 19 der **Entwässerungssatzung der Stadt Werne** in der z. Z. gültigen Fassung definiert Auskunfts- und Nachrichtspflicht; Betretungsrecht:

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt Werne auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen zu erteilen.

.....

(3) Der Anschlußberechtigte ist verpflichtet, alle für die Prüfung der nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehörenden Anlagen, zur Ermittlung der bebauten und

versiegelten Flächen sowie zur Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Veränderungen sind unverzüglich nach Fertigstellung nachzumelden. Sofern keine oder nur unvollständige Angaben gemacht werden, ist die Stadt Werne berechtigt, eine entsprechende Schätzung der in § 2 definierten Flächen nach Maßgabe der Baunutzungsverordnung mit den Ordnungskriterien der Nutzungsarten und des Baugebietes vorzunehmen bzw. notwendigen Aufmaße vor Ort durchzuführen.

(4) Die Beauftragten der Stadt Werne sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren.

Des Weiteren bilden § 12 Absatz 1 Nr. 3a Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung (AO 1977) - Auskunftsspflicht der Beteiligten und anderer Personen die Rechtsgrundlagen.